



Satzung des 1. SC Phönix am Rennsteig e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung
am 14.11.2025 in Springstille,
Bürgerhaus Kerstin Kellner
Suhler Straße 32, 98587 Springstille

Diese Satzung entspricht inhaltlich der Mustersatzung
des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB Thüringen)
und wurde an die Struktur eines Mehrspartenvereins angepasst.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen 1. SC Phönix am Rennsteig . Er hat seinen Sitz in Schmalkalden OT Springstille. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins 1. SC Phönix am Rennsteig e. V.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e. V. an. Damit verbunden ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen. Der Verein strebt außerdem die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Soweit der Verein Mitglied der unter 2. genannten Verbände wird, erkennt er deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten der Abteilungen des 1. SC Phönix am Rennsteig e.V.
 - die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Menschenrechten.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
5. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
6. Der Verein setzt sich für verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung ein.
7. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Mitglieder einer Abteilung bestimmen eigenmächtig, in einem von ihnen demokratisch gewähltem Verfahren einen Abteilungsleiter auf eine von ihnen

1. SC Phönix am Rennsteig e.V.

festgelegte Dauer, der ihre Interessen in Vorstandssitzungen vertritt. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.

4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit

Absendung des zweiten Mahnschreibens (Zustellung als Einschreiben), das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Vereinsstrafen

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins sind zu beachten und Folge zu leisten.
2. Mitglieder, die schuldhaft gegen diese Satzung, insbesondere gegen § 3 der Satzung, verstoßen, können mit Vereinsstrafen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderweitiges bestimmt ist.
3. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgeld im Einzelfall bis zu 500,00 €,
 - d) befristeter oder gänzlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - e) Vereinsausschluss
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - c) bei grob unsportlichem Verhalten oder
 - d) bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole sowie von Verstößen gegen die in § 3 der Satzung normierten Grundsätze.

1. SC Phönix am Rennsteig e.V.

5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Über Vereinsstrafen und / oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
7. Näheres kann eine Strafenordnung regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sozialem Miteinander und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Alle Regelungen zum Mitgliedsbeitrag (Fälligkeit, Einzugsverfahren, etc.) regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Zusammensetzung
Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzende(n),

- der/dem 2. Vorsitzende(n) (Stellvertreter(in),
- der/die Schatzmeister(in),
- bis zu drei Beisitzern.

2. Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzende(n),
- der/dem 2. Vorsitzende(n) (Stellvertreter(in) und
- der/dem Schatzmeister(in).

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis gilt:

Der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) sollen von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen.

4. Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie besitzen Stimmrecht nur in Angelegenheiten, die ihre eigene Abteilung betreffen.

5. Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen
7. Investitionen über 10.000€ und das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen
8. Satzungsänderungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Für die Wahrung der Schriftform genügt eine E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
1. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 22 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmalkalden, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.